

Universität Leipzig und Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 20. März 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), haben die Universität Leipzig und die Hochschule für Musik und Theater Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig und Hochschule für Musik und Theater Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 11. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 11, S. 1 bis 20), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 12, S. 12 bis 14), wird wie folgt geändert:

Zu § 14

a) § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.“

b) Folgender Absatz 4 wird neu aufgenommen.

„(4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 3 kann der Prüfungsausschuss

1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudien-gang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpä-dagogik, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig und Hochschule für Musik und Theater Leipzig wurde ausgefertigt auf-grund der Beschlüsse des Senates der Universität Leipzig vom 17. Okto-ber 2017 sowie des Fakultätsrates der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 7. November 2017. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 5. Oktober 2017 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 16. November 2017 genehmigt. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 21. November 2017 dem Sächsischen Staats-ministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche hergestellt. Es hat der Änderungssatzung mit Schreiben vom 2. März 2018 zugestimmt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik immatrikulierten Studierenden.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgreich abgelegte Modulprüfungen werden anerkannt.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig und Hochschule für Musik und Theater Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 20. März 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin